

**Satzung der Gemeinde Halsbrücke
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kindertagespflege der Gemeinde Halsbrücke im Sinne von § 1 Abs. 6 sowie § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Halsbrücke betreut werden, gilt ausschließlich § 4 i. V. m. der Anlage zu § 4 dieser Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in der Gemeinde Halsbrücke erhebt die Gemeinde Halsbrücke gem. § 15 Abs. 3 SächsKitaG Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertagespflege, der nicht zum 1. des Monats erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart in dem Monat erhoben.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. zu einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für eine zeitweise Schließung der Kindertagespflegestelle, welche jeweils die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Bei mehreren Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Betreuungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

- (2) ¹Der Elternbeitrag beträgt in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
1. bei der Betreuung als **Krippenkind** gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 190,00 Euro pro Monat,
 2. bei der Betreuung als **Kindergartenkind** gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 110,00 Euro pro Monat,
 3. bei der Betreuung als **Hortkind** gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden (einschließlich Früh- und Nachmittagshort) 54,00 Euro pro Monat,
 4. bei der Betreuung im **Frühhort** für die Betreuungszeit von täglich 1 Stunde (Grundschule Halsbrücke 6.00-7.00 Uhr, Grundschule Niederschöna 6.30-7.30 Uhr) 9,00 Euro pro Monat.

²Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

1. bis zum 3. Lebensjahr nach Nummer 1
 2. ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Absatz 2 Nummer 2.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 1 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.
- (4) ¹Für Personenberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Absatz 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 2. Kind um 40 Prozent,
 2. für das 3. Kind um 80 Prozent,
 3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

²Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. ³Die Personenberechtigten haben den entsprechenden Nachweis über die Betreuung von Geschwisterkindern zu erbringen, wenn diese nicht in eine Einrichtung desselben freien Trägers betreut werden.

- (5) ¹Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. Kind um 10 Prozent
2. für das 2. Kind um 50 Prozent
3. für das 3. Kind um 90 Prozent
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

²Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. ³Als Alleinerziehend gelten Personenberechtigte, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. ⁴Der Alleinerziehende macht seine Verhältnisse im Betreuungsvertrag glaubhaft.

- (6) ¹Gemäß dem Bedarfsbeschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mittelsachsen Nr. 14/05./09 und den Fortschreibungen zu diesem Beschluss erstattet der Träger der örtlichen Jugendhilfe den entgangenen Absenkungsbetrag nicht, wenn im Betreuungsvertrag ein längere, von den Bedarfskriterien abweichende Betreuungszeit festgelegt wird. ²In diesem Fall ist der entgangene Absenkungsbetrag zusätzlich zum Elternbeitrag von den Personenberechtigten zu ersetzen. ³Für Krippen- und Kindergartenkinder, deren Erziehungsberechtigten weder erwerbstätig sind noch sich in einer Ausbildung befinden, besteht ein grundsätzlicher Bedarf zum Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden. ⁴Im letzten Kindergartenjahr (Vorschuljahr) besteht ein Anspruch von 9 Stunden.

- (7) ¹Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit **innerhalb** der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach Folgenden Maßstäben erhoben:
1. Für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde 4,30 Euro
 2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde 2,50 Euro
 3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde 1,05 Euro.

²Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 15,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben. ³Die Regelung gilt auch für die Betreuung in der Kindertagespflege.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages für Kinder in Kindertagespflege wird mittels Bescheid durch die Gemeinde Halsbrücke festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2018 außer Kraft.

Halsbrücke, den 05.06.2020


A. Beger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 05.06.2020


A. Beger
Bürgermeister



Anlage – Übersicht der Elternbeiträge

1. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Krippenkind

tägliche Betreuungszeit / Elternbeitrag	4,5h	6h	9h	Ganztagsbetreuung max. 10,5h
Familie				
1. Kind	95,00 €	126,50 €	190,00 €	221,50 €
2. Kind	57,00 €	76,00 €	114,00 €	133,00 €
3. Kind	19,00 €	25,50 €	38,00 €	44,50 €
ab 4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende				
1. Kind	85,50 €	114,00 €	171,00 €	199,50 €
2. Kind	47,50 €	63,50 €	95,00 €	111,00 €
3. Kind	9,50 €	12,50 €	19,00 €	22,00 €
ab 4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Kindergartenkind

tägliche Betreuungszeit / Elternbeitrag	4,5h	6h	9h	Ganztagsbetreuung max. 10,5h
Familie				
1. Kind	55,00 €	73,50 €	110,00 €	128,50 €
2. Kind	33,00 €	44,00 €	66,00 €	77,00 €
3. Kind	11,00 €	14,50 €	22,00 €	25,50 €
ab 4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende				
1. Kind	49,50 €	66,00 €	99,00 €	115,50 €
2. Kind	27,50 €	36,50 €	55,00 €	64,00 €
3. Kind	5,50 €	7,50 €	11,00 €	13,00 €
ab 4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Hortkind

tägliche Betreuungszeit / Elternbeitrag	5h	6h
Familie		
1. Kind	45,00 €	54,00 €
2. Kind	27,00 €	32,50 €
3. Kind	9,00 €	11,00 €
ab 4. Kind	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende		
1. Kind	40,50 €	49,00 €
2. Kind	22,50 €	27,00 €
3. Kind	4,50 €	5,50 €
ab 4. Kind	0,00 €	0,00 €